



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABBS 10.01.2026
Meldungsnummer: RS-BS45-0000001202

Publizierende Stelle

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Baselstrasse 71, 73, 77 (Riehen) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

Informationen zum Beschluss:

Beschlussdatum: 06.01.2026

P252040

Beschliessende Stelle:

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.



Regierungsratsbeschluss vom 6. Januar 2026

Genehmigung des Vertrags betreffend Eintragung der Liegenschaft Baselstrasse 71, 73, 77 (Riehen) in das Kantonale Denkmalverzeichnis

P252040

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Denkmalschutz vom 20. März 1980¹, beschliesst:

://:

1. Der Vertrag vom 20. Mai 2025 betreffend Eintragung der Liegenschaft Baselstrasse 71, 73, 77, Riehen, in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Während der Rekursfrist liegt der genehmigte Vertrag bei der Kantonalen Denkmalpflege für Interessierte zur Einsichtnahme auf.
2. Infolgedessen wird die Liegenschaft Baselstrasse 71, 73, 77², Riehen, unter Ziff. 1, Basel, Profanbauten, ins Kantonale Denkmalverzeichnis vom 23. Juni 1981³ aufgenommen.
3. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

Basel, 6. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrates

Der Regierungspräsident: Dr. Conradin Cramer

Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden; spätestens innert 30 Tagen vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angaben der Beweismittel zu enthalten hat.

¹ SG 497.100.

² Schutzzumfang gemäss Vertrag vom 20. Mai 2025 (einsehbar bei der Kantonalen Denkmalpflege).

³ SG 497.300.



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin
Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

E-Mail: barbara.schuepbach@bs.ch
www.staatskanzlei.bs.ch

Kantonale Denkmalpflege Basel-Stadt
Unterer Rheinweg 25
4058 Basel

Basel, 22. Januar 2026

Rechtskraft zum RRB vom 6. Januar 2026 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Baselstrasse 71, 73, 77, Riehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gegen den im Kantonsblatt vom 10. Januar 2026 publizierten Beschluss des Regierungsrates vom 6. Januar 2026 betreffend Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis der Liegenschaft Baselstrasse 71, 73, 77 in Riehen, ist innert der gesetzlichen Frist kein Rekurs eingereicht worden. Der Beschluss ist deshalb in Rechtskraft erwachsen.

Freundliche Grüsse

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin